

Allgemeine Softwarebedingungen der ITM Informationstransport und -management GmbH (AGB-Software)

1. Geltungsbereich

1.1 Der *Verkauf* von Software, die *Überlassung* von Softwarelizenzen zur Nutzung der Software sowie die Erbringung sonstiger Software-Leistungen an den Kunden erfolgt durch ITM Informationstransport und -management GmbH (im Folgenden kurz „ITM“) unter Zugrundlegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwareprodukte (**AGB-Software**) in der jeweils gültigen Fassung. Für die *Lieferung* von Systemen und Systemkomponenten einschließlich Softwareprodukte gelten vorrangig die Allgemeinen Lieferbedingungen der ITM Informationstransport und -management GmbH. *Serviceleistungen* für Softwarelösungen ergeben sich vorrangig aus den Allgemeinen Servicevertragsbedingungen der ITM Informationstransport und -management GmbH sowie den entsprechenden Service Level Agreements laut Angebot bzw. Marketplace.

1.2 Jede zukünftige Version, Aktualisierung oder sonstige Erweiterung der Funktionalität der Softwareprodukte unterliegt diesen Geschäftsbedingungen.

1.3 Abweichungen von den in Punkt 1.1 genannten Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von einem seitens ITM bevollmächtigten Vertreter schriftlich anerkannt wurden (beachte dazu auch Punkt 26.2). Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. etwaige rechtliche Bedingungen des Kunden werden, auch wenn diese beispielsweise Angebotsaufforderungen, Bestellungen oder Annahmeerklärungen beigefügt sind oder auf diese verwiesen z.B. mittels Verlinkung wird und diesen seitens ITM nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt, es sei denn, sie sind von ITM ausdrücklich schriftlich anerkannt worden. Vertragserfüllungshandlungen seitens ITM gelten in keinem Fall als Zustimmung zu Vertragsbedingungen, die von den Bedingungen von ITM abweichen.

2. Definitionen

2.1 Software: Sofern in den Herstellerbedingungen nicht anders definiert wird unter Software im Sinne dieser Bedingungen eine standardmäßig vertriebene oder individuell für den Kunden entwickelte oder adaptierte Computerprogramme im Sinne des § 40a Urheberrechtsgesetz zur Nutzung auf, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektrotechnischen und/oder elektronischen Einrichtungen und Systemen einschließlich hierfür überlassener Unterlagen, verstanden.

Software bezeichnet weiters die Objektcodeform der vom Hersteller im Rahmen dieses

Vertrages zur Verfügung gestellten proprietären Softwareprodukte, unabhängig davon, ob es sich um ein Vor-Ort- oder ein XaaS-Angebot handelt, und umfasst alle begleitenden Komponenten, Dateien, Module, audiovisuellen Inhalte, Aktivierungsschlüssel, Dokumentationen, Updates und Upgrades, auf die der Kunde gemäß diesem Vertrag Anspruch hat.

2.2 In diesen Allgemeinen Softwarebedingungen haben die Wörter und Ausdrücke die in **Anhang ./1** (Definitionen) definierte Bedeutung. Weitere Definitionen sind in den Anhängen zu speziellen Services aufgeführt und haben dieselbe Bedeutung.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Softwarelizenz

3.1.1 Leistungsumfang und damit zusammenhängende Leistungen sind im Angebot und allfälligen Anhängen näher definiert.

3.1.2 Der Kunde darf die Software (egal in welcher Form diese zur Verfügung gestellt wird) nur verwenden, wenn er diese Allgemeinen Softwarebedingungen einschließlich der Datenschutzbestimmungen und (Endbenutzer)Lizenz-/Nutzungsvertrag des Herstellers gelesen und vollinhaltlich akzeptiert hat.

3.2 Test-/Beta-Lizenz

3.2.1 Wird die Software als Evaluierungs-, Test-, Beta- oder Community-Edition-Lizenz angeboten wird, erhält der Kunde eine eingeschränkte, zeitlich befristete, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung solcher Lizenzen ausschließlich zu Testzwecken, um die Software ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Vertrag nur zu internen Demonstrations-, Test- oder Evaluierungszwecken in einer nicht-produktiven Umgebung für den auf dem Software-Lizenzschlüssel angegebenen Zeitraum zu nutzen.

3.2.2 Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Vereinbarung wird die Evaluierungs-, Test-, Beta- oder Community-Edition-Software „AS IS“ bereitgestellt. Ohne Unterstützung oder Gewährleistung/Garantie jeglicher Art, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Die Haftung wird abgesehen von Personenschäden einvernehmlich ausgeschlossen.

3.3 Dokumentation

3.3.1 ITM stellt nach eigenem Ermessen die der Software zugehörige Dokumentation entweder in elektronischer Form oder ohne zusätzliche Kosten zum Download bereit. Ist aus dem Angebot ersichtlich, dass die Dokumentation nicht im Lieferumfang enthalten ist, ist sie gesondert zu erwerben; in diesem Fall hat der Kunde kein

Vervielfältigungsrecht, sondern muss die gewünschte Zahl der Dokumentationsexemplare erwerben.

3.4 Software Support Verträge (Hersteller)

3.4.1 Standard-Support- und Wartungsdienste, Updates und Upgrades können abhängig vom Hersteller im Preis der Software enthalten sein, wenn diese als Abonnementlizenz oder als XaaS-Angebot erworben werden. Bei manchen Herstellern können Support- und Wartungsdienste für die Software separat erworben oder aktualisiert werden. Abgesehen von den hierin festgelegten Bedingungen besteht grundsätzlich ohne Abschluss eines Support- und Wartungsvertrages kein Recht auf Updates oder Upgrades. Alle Support- und Wartungsleistungen unterliegen den jeweils aktuellen Bedingungen der Hersteller, die direkt auf der Homepage der Hersteller abgerufen werden können, sowie den entsprechenden End-of-Life-Richtlinien, die ebenfalls direkt auf der Homepage der Hersteller abgerufen werden können.

3.4.2 Es können keine Serviceverträge abgeschlossen werden, wenn keine Supportverträge mit dem Hersteller abgeschlossen wurden.

3.4.3 Sollte seitens der Hersteller weitere Leistungen ohne zusätzliche Vergütung zur Verfügung gestellt werden, hat der Kunde keinen Anspruch auf deren Erbringung, es sei denn diese Leistungen sind explizit im Angebot enthalten.

3.5 (Nutzungs-) Rechte an der Software

3.5.1 Der Kunde erhält nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts das nicht übertragbare, nicht ausschließliche und nicht unterlizenzierbare Recht, die Software unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikation am vereinbarten Aufstellungsort für die Vertragsdauer entsprechend den Nutzungsbedingungen des Herstellers bzw. Lieferanten (zB EULA) für den vertraglich vereinbarten Zweck zu nutzen. Dieses Recht ist bei mitgelieferter Hardware ausschließlich auf die Nutzung auf dieser Hardware beschränkt.

3.5.2 Alle Softwarelizenzen werden gemäß den ITM bei Vertragsabschluss vorliegenden Daten des Kunden (Firmenname, Firmenadresse, Rechtsform und UID- Nummer) beim Lizenzgeber angefordert und können danach nur mehr mit Zustimmung des Lizenzgebers geändert werden. Vorausgesetzt, dass der Lizenzgeber diese Zustimmung erteilt, werden die mit der Änderung der Softwarelizenz verbundenen Mehraufwendungen dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

3.5.3 Bei allfälliger Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung/ Weiterentwicklung und/oder Anpassungen von Software an die Erfordernisse des Kunden werden keine Rechte welcher Art auch immer über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben.

3.5.4 Für den Kunden von ITM überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers oder Verweise im Angebot dieser Softwareprodukte in der jeweils gültigen Fassung, wobei sich diese Bedingungen von Zeit zu Zeit ändern können, die dann zur Anwendung kommen. Dem Kunden ist dieser Umstand bekannt und er willigt ausdrücklich ein, diese geänderten Lizenzbedingungen des Herstellers zu akzeptieren. Dies gilt auch für die Überlassung von Softwareprodukten, die ITM hergestellt hat. Ist ITM Hersteller, gelten vorrangig die Lizenzbestimmungen von ITM, welche eigens für diese Produkte zur Anwendung kommen.

3.5.5 Bei Abruf lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die ihm mit Abruf einsehbaren Lizenzbestimmungen einzusehen und einzuhalten. ITM haftet nicht für Ansprüche des Lizenzgebers bei Verletzung der Lizenzbestimmungen durch den Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, ITM in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten. Für vom Kunden abgerufene Software, etwa auch Public-Domain oder Shareware, die von ITM weder erstellt noch angeboten bzw. supportet wird, übernimmt ITM keine Gewähr.

3.5.6 Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen Urheberrechts- und Eigentumsvermerke in den Softwareprodukten und den dazugehörigen Dokumenten zu erhalten und nicht zu entfernen oder zu verändern.

3.5.7 Open Source Software:

3.5.7.1 Soweit die Software Open-Source-Software enthält, ist diese in der jeweiligen Herstellerbedingungen angeführt. Der Kunde ist berechtigt, die Open-Source-Software gemäß den jeweils geltenden Open-Source-Software-Lizenzbedingungen zu nutzen. Diese sind der Software beigelegt und gelten vorrangig vor den vorliegenden Bedingungen.

3.5.7.2 ITM wird dem Kunden den Open-Source-Software-Quellcode auf Verlangen des Kunden gegen Zahlung eines entsprechenden Aufwendersatzes zur Verfügung stellen, soweit die Lizenzbedingungen für die Open-Source-Software eine solche Herausgabe des Quellcodes vorsehen.

3.5.8 Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem Kunden keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des Kunden nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

3.5.9 Alle dem Kunden von ITM überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

3.5.10 Alle anderen Rechte an der Software sind dem Lizenzgeber bzw. ITM vorbehalten. Ohne dessen vorheriges schriftliches Einverständnis ist der Kunde unbeschadet der Bestimmungen des § 40d Urheberrechtsgesetz daher insbesondere nicht berechtigt, die Software zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen, unterlizenzieren, abzutreten oder zu übertragen, vervielfältigen weder im Ganzen noch in Teilen, zu ändern, zurückzuentwickeln, zurückzusetzen, Teile herauszulösen, Dritten zugänglich zu machen oder auf einer anderen Hardware zu benutzen, zu analysieren, zu dekompileieren oder disassemblieren, sofern bestimmte Abhängigkeiten zwischen dieser Software und der Hardware bestehen.

3.5.11 Der Kunde hat bei der Nutzung lizenzpflichtiger Software, die jeweiligen Software-Lizenzbestimmungen und die vom jeweiligen Hersteller für diese Software angegebenen Nutzungsbestimmungen zu beachten. Diese Bestimmungen werden dem Kunden von ITM auf Verlangen in Originalsprache übermittelt; eine Pflicht, diese in deutscher Sprache zu übersetzen, trifft ITM nicht.

3.5.12 Die Lieferung und/oder Hinterlegung des Source Codes (Quellcode) einer Standardsoftware ist keinesfalls, bei Individualsoftware – sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde – nicht Teil des Leistungsumfanges.

3.5.13 Jede Verletzung dieser Rechte durch den Kunden zieht jedenfalls Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

3.5.14 Für den Fall, dass der Hersteller der Software die Nutzungsrechte an der Software dem Kunden aufgrund von Verletzungen der Nutzungs- und Lizenzbestimmungen entzieht, hat der Kunde jedenfalls weiterhin die vereinbarten Entgelte zu entrichten.

3.6 Zusatzleistungen und -lieferungen, wie in der Folge beispielsweise angeführt, werden aufgrund gesonderter Vereinbarungen erbracht und zu den jeweils gültigen Listenpreisen von ITM in Rechnung gestellt, soweit diese nicht durch einen bestehenden Servicelevel mit ITM umfasst sind:

- Arbeiten zum Duplizieren, Übersetzen oder Generieren der Software sowie Leistungen gem. Punkt 7.5;
- von ITM gelieferte Datenträger, soweit sie nicht Bestandteil des Lieferumfangs sind;
- das Analysieren und Beseitigen von Störungen, die durch unsachgemäße Handhabung oder Fehler in der Bedienung bzw. in der Benutzung der Software oder sonstige von ITM nicht zu vertretende Umstände entstanden sind;
- die Unterstützung bei der Einführung der Software sowie Schulung, soweit der Vertrag keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält;
- Software-Updates

- Upgrades, Systemunterstützung
- Wartungsarbeiten an Lieferungen und Leistungen, die über allfällige Verpflichtungen aus Gewährleistungsansprüchen hinausgehen.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verantwortlich für:

- die Auswahl aus der von ITM angebotenen Software;
- bei Individualsoftware für die Übermittlung aller für die Softwareerstellung erforderlichen Informationen zur Erstellung des Pflichtenheftes vor Vertragsabschluss;
- die Benutzung der Software sowie die damit erzielten Resultate;
- das Einspielen von ihm zur Verfügung gestellten neuen Versionen und Updates, ausgenommen diese Leistungen sind im Leistungsumfang eines gesonderten Vertrages geregelt;
- die Wahrung sämtlicher Rechte des Lizenzgebers (wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht einschließlich Recht auf Copyright-Vermerk) an der Software gemäß Punkt 11.7.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich, den Leistungsgegenstand vertragsgemäß zu gebrauchen und ITM diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Hinsichtlich der Rechtsfolgen allfälliger Verletzungen von Immaterialgüterrechten Dritter durch den Kunde oder diesem zurechenbare Dritte siehe Punkt 11.ff.

4.3 Um die angegebenen Leistungen nutzen zu können, ist kundenseitig ein Zugang zum Internet erforderlich. Dieser ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs. Die Software kann den Computer des Kunden ohne Benachrichtigung veranlassen, automatisch eine Verbindung zum Internet herzustellen und mit einer Website oder Domäne des Herstellers zu kommunizieren, um u. a. die Softwarelizenz zu überprüfen und dem Lizenzgeber zusätzliche Informationen, Leistungsmerkmale und Funktionen zur Verfügung zu stellen. Es gelten hierbei die Datenschutz-Bestimmungen der Hersteller, welche auf der jeweiligen Homepage abrufbar sind, für eine derartige Verbindung und Kommunikation.

5. Softwarespezifikationen

5.1 ITM stellt gemäß den Vorgaben des Herstellers die Spezifikationen bei Standardsoftware zur Verfügung. ITM ist berechtigt, die Softwarespezifikationen für neue Versionen zu ändern.

5.2 Für vom Kunden beauftragte Individualsoftware ist ein Pflichtenheft zwischen dem Kunden und ITM schriftlich zu vereinbaren. Softwarespezifikationen können z.B. Leistungsmerkmale, Unterlagen über spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen, Bedienung (Bedienerhandbuch) beinhalten. Der Kunde ist für die Einhaltung der Softwarespezifikationen verantwortlich.

5.3 Kompatibilität: die vertragsgegenständliche Software kann insoweit mit bestehenden Systemen eingesetzt oder auf nachfolgende Technologien migriert werden, als dies auf Grund der Produktpolitik des jeweiligen Herstellers (z.B. Auf- und Abwärtskompatibilität von Produkten oder Produktlinien, wechselseitige Unterstützung von Produkten oder Produktlinien) möglich ist. Von ITM wird keine Untersuchung auf allfällige Kompatibilitätsprobleme hin vorgenommen, und liegt daher diesbezüglich auch keinerlei Kompatibilitätszusage von ITM vor. Allfällige Mehrkosten für Migrationen, die auf Grund der Produktpolitik eines Herstellers allenfalls erforderlich sind, sind daher kein Angebotsbestandteil und werden von ITM nicht getragen.

6. Anything as a Service (XaaS)

6.1 So in den anderen Vertragsbestandteilen nichts Näheres geregelt ist, gilt hinsichtlich Leistungen aus dem XaaS-Bereich jedenfalls Folgendes:

6.2 ITM stellt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses das jeweilige XaaS-Produkt in der gemeinsam vereinbarten Version in Form einer XaaS-Leistung zur Nutzung zur Verfügung (siehe Angebot etc.).

6.3 Sämtliche Anforderungen an die XaaS-Produkte sind im Angebot bzw. in den anderen Vertragsbestandteilen (Anhänge) detailliert beschrieben und gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für XaaS Produkte vorrangig.

6.4 Zugriff und Nutzung der XaaS-Produkte durch den Kunden erfolgen über das Internet, welches vom Kunden im notwendigen Umfang (zB Bandbreite) zur Verfügung gestellt wird.

6.5 Für die Nutzung und den Betrieb zahlt der Kunde an ITM ein Nutzungsentgelt.

6.6 Das monatliche Entgelt ist abhängig von der Preisgestaltung von ITM, da das XaaS-Modell unterschiedliche Preismodelle ermöglicht. Mögliche Preismodelle sind im Angebot detailliert angeführt. Preismodelle können sein zB Pro Benutzer/Monat, Abhängigkeit vom Funktionsumfang, Abhängigkeit von der Anzahl der Transaktionen.

6.7 **Freemium:** Dieses Preismodell stellt dem Kunden eine kostenlose Basis-Version zur Verfügung, welche durch kostenpflichtige Services erweitert wird.

6.8 Es können aber auch andere Preismodelle, wie Abrechnungen nach Datenmenge oder nach genutzter CPU-Stunde oder einen konstanten Preis über eine bestimmte Vertragslaufzeit zur Anwendung kommen. ITM behält sich vor, dem Kunden neben den hier erwähnten Preismodellen, je nach Aufwand gesondert auch Implementierungskosten zu verrechnen.

6.9 Für Hardware-Subscription (Hardware as a Service) gelten vorrangig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das jeweiligen Produkt (zB AGB-HPE GreenLake).

7. Lieferung und Gefahrtragung

7.1 ITM liefert dem Kunden die Software in maschinenlesbarer Form (Objektcode). Dies erfolgt durch Zurverfügungstellung in elektronischer Form (z.B. Download). Auf Wunsch des Kunden kann die Software in Form einer Lieferung eines physischen Datenträgers erfolgen, sofern diese vom Hersteller zur Verfügung gestellt wird. Ist dies nicht der Fall, erfolgt dies gegen gesondertes Entgelt. ITM ist berechtigt, die im Lieferzeitpunkt aktuelle Version zu liefern.

7.2 Wird kein Liefertermin vereinbart, wird der Liefertermin bzw. Beginn der Nutzungsdauer von ITM dem Kunden bekanntgegeben.

7.3 Die Lieferung (dazu zählt u.a. auch die Übermittlung des Lizenzkeys) bzw. die Zurverfügungstellung von Software erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Ergänzend zu den Regelungen in den Allgemeinen Lieferbedingungen gilt, dass bei Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien (zB über das Internet) die Gefahr übergeht, wenn die Software den Einflussbereich des Herstellers/Lieferanten (zB beim Download) verlässt.

7.4 ITM ist weder für das Funktionieren des Übertragungsweges noch für die Installation oder für etwaige Prüfungen und die Integration der Software in die bestehende Hard- und Softwareumgebung des Kunden verantwortlich.

7.5 Wird Software im Besitz des Kunden ganz oder teilweise beschädigt oder gelöscht, wird ITM im Rahmen der Verfügbarkeit und Zumutbarkeit gegen Verrechnung angemessener Preise für Bearbeitung und Wiederbeschaffung Ersatz liefern.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle gelieferten Systeme und Systemkomponenten bleiben bis zur restlosen Bezahlung vollständig im Eigentum von ITM.

8.2 Überlassene Software bleibt vollständig im Eigentum von ITM oder des jeweiligen

Herstellers.

8.3 ITM behält sich das Recht der Rückholung der gelieferten Systeme bzw. Systemkomponenten bzw. Deaktivierung der überlassenen Software unter Aufrechterhaltung des Vertrages vor, wenn bei Fälligkeit trotz Mahnung keine vollständige Bezahlung erfolgt.

9. Gewährleistung und Einstehen für Mängel

9.1 Bei Software gewährleistet ITM die Übereinstimmung mit den bei Vertragsabschluss gültigen Spezifikationen, sofern die Software gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt wird. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.

9.2 Für Software, die von ITM weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt ITM keine Gewähr und haftet nicht für Mängel und dadurch verursachte Schäden. Eine Anfechtung wegen Irrtums ist ausgeschlossen. Für Anwendungsfehler des Kunden und im Falle eigenmächtig durchgeführter Abänderung oder Konfiguration der Software durch den Kunden oder durch ITM nach Angaben, Plänen oder Ausschreibungen des Kunden übernimmt ITM weder Haftung noch Gewähr und der Kunde hat diesbezüglich ITM bei Verletzung allfälliger Urheber- oder sonstiger Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

9.3 Die Gewährleistung umfasst

- Fehlerdiagnose
- Fehler- und Störungsbeseitigung

während der Dauer der Gewährleistungsverpflichtung. Die Fehlerdiagnose erfolgt aufgrund einer unverzüglichen, qualifizierten Fehlermeldung des Kunden oder von Feststellungen von ITM. Allfällige Funktionsstörungen sind vom Kunden ITM unverzüglich und detailliert schriftlich bekanntzugeben.

9.4 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Gefahrenübergang, sofern keine Abnahme vereinbart wurde bzw. Lieferung gemäß Punkt 7 erfolgt. Die Verjährung tritt unmittelbar mit dem Ende der Gewährleistungsfrist ein. Die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden war, trägt der Kunde.

9.5 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist in jedem Fall eine unverzügliche Mängelrüge im Sinne des § 377 UGB, sowie eine unverzügliche Untersuchung bzw. Prüfung der Software bei Lieferung.

9.6 § 924 ABGB „Vermutung der Mangelhaftigkeit“ wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für überlassene Hard- und Software Dritter gelten vorrangig die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.

9.7 ITM übernimmt keine Gewähr

- a) für Fremdsoftware, die nicht Vertragsbestandteil ist; oder
- b) für das Zusammenarbeiten der Software mit anderen beim Kunden im Einsatz befindlichen oder geplanten oder abgeänderten Softwareprogrammen; oder
- c) für bloß kurzfristige, softwaretypische Funktionsunterbrechungen bzw. -störungen; oder
- d) für Fehler, Störungen oder Schäden, die insbesondere auf unsachgemäße Verkabelung, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung und Bedienung sowie Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen durch den Kunden oder einen seiner Dienstnehmer sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

9.8 Die Gewährleistung erlischt, bei

- a) unsachgemäßer Handhabung durch den Kunden oder sonstige befugte Nutzer oder
- b) Fehler in der Bedienung durch den Kunden oder sonstige befugte Nutzer oder
- c) lizenzwidrige Benutzung der Software durch den Kunden oder sonstige befugte Nutzer oder
- d) Benutzung durch Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ITM oder
- e) Änderungen an der Software, welche der Kunde selbst oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ITM vorgenommen hat, auch wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil auftritt oder
- f) Veränderungen der ursprünglich für die Softwareinstallation definierten Hardware bzw. Hardwarekonfiguration durch den Kunden oder Dritte.

9.9 Die Beseitigung von Fehlern, das sind funktionsstörende Abweichungen von den gültigen Spezifikationen, erfolgt nach Wahl von ITM durch Implementierung eines Workarounds oder durch entsprechende Änderung des Programms. Änderungen des Programms durch das Einspielen von Patches (z.B. Bug Fixes o.ä.) sind erst dann zu leisten, wenn diese Patches durch den Hersteller freigegeben werden. In diesem Falle hat ITM jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit mit der Fehlerbehebung zuzuwarten. Die Überprüfung solcher Patches erfolgt ausschließlich durch den Hersteller und nicht durch ITM selbst. Weitere Ansprüche aus dem Titel der Mangelhaftigkeit der Software sind ausgeschlossen. Dies Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen. Der Kunde ist nicht berechtigt, einseitig eine Entgeltminderung bei XaaS durch Abzug von den

laufenden/wiederkehrenden Entgelten geltend zu machen.

9.10 Eine gesetzliche Aktualisierungspflicht im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/771 wird für Waren mit digitalen Elementen und für digitale Leistungen ausgeschlossen.

9.11 Voraussetzung jeder Fehlerbeseitigung ist, dass es sich um einen funktionsstörenden Fehler handelt, dieser reproduzierbar ist, dass der Kunde ihm allenfalls innerhalb der Gewährleistungsfrist kostenlos angebotene neue Versionen und Updates installiert hat, dass ITM vom Kunden alle für die Fehlerbeseitigung notwendigen Unterlagen und Informationen erhält und dass ITM während dessen Normalarbeitszeit der Zugang zu Hardware und Software ermöglicht wird.

9.12 Wird im Rahmen der Fehlerdiagnose festgestellt, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt oder die Ursache des Fehlers nicht in der gelieferten Software liegt, hat der Kunde alle hierdurch aufgelaufenen Kosten zu tragen, auch wenn ein Softwarewartungsvertrag abgeschlossen wurde.

9.13 ITM steht darüber hinaus nicht für Störungen und Ausfälle auf Grund höherer Gewalt ein. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Durch Bedienungsfehler oder widmungswidrige Verwendung seitens des Kunden oder seiner Dienstnehmer verursachte Fehler, Störungen oder Schäden sind nicht Bestandteil der Gewährleistung.

9.14 ITM übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktionen den Anforderungen des Kunden genügen, dass die Programme in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen oder fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler beseitigt werden können.

9.15 Bei der Lieferung und Überlassung von Standardsoftware entsprechen die Softwareprodukte dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik. ITM gewährleistet jedoch nicht deren absolute Sicherheit und haftet auch nicht dafür. Ebenso haftet ITM auch nicht für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim Kunden installierte System umgangen oder außer Funktion gesetzt wird.

9.16 Entspricht die Software bei aufrechter Gewährleistung in funktionsstörender Weise nicht den Spezifikationen und ist ITM trotz nachhaltiger Bemühungen innerhalb einer angemessenen Frist (im Falle der Notwendigkeit eines Patches durch den Hersteller nicht vor der Verfügbarkeit des entsprechenden Patch) nicht in der Lage, die Übereinstimmung mit den Spezifikationen herzustellen, hat jeder Vertragsteil das Recht, den Vertrag für die betreffende Software, gegen Rückerstattung der erhaltenen Leistungen, mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

9.17 Mängel einzelner Softwarekomponenten geben dem Kunden nicht das Recht, den Vertrag hinsichtlich des gesamten Softwareproduktes aufzulösen.

9.18 Sofern der Kunde keinen Softwarewartungsvertrag mit dem Hersteller bzw. keinen Servicevertrag mit ITM abgeschlossen hat, verrechnet ITM Wartungen (zB. Fehlerdiagnose und –beseitigung, Pflege etc.), die nicht unter die Mängelbehebung fallen, nach den jeweils gültigen Listenpreisen von ITM oder des Herstellers.

10. Cybersecurity

10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Informationstechnologie (IT), wie etwa Hardware, Software, IT-Systeme, Netzwerke, internetfähige Anwendungen, von ihnen verwendete Cloud Applikationen, gemeinsame IT-Schnittstellen, sowie aller darauf enthaltenen Informationen und Daten vor IT-Sicherheitsvorfällen durch angemessene und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu schützen. Ein „IT-Sicherheitsvorfall“ ist jedweder Verlust oder unbefugte Löschung, Zerstörung, Änderung, Offenlegung, der unbefugte Zugriff auf oder die unbefugte Kontrolle von IT-Infrastruktur, sowie jede sonstige unautorisierte unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf die Infrastruktur einer Partei.

10.2 Der Kunde ist bei der Lieferung von Software durch ITM allein verantwortlich für die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitskonzeptes, welches seine Informationstechnologie schützt. Ein solches Konzept beinhaltet u.a. die Installation von Updates, sobald diese dem Kunden zur Verfügung stehen gemäß den Installationsanweisungen von ITM und unter Verwendung der neuesten Produktversionen, die Befolgung von Sicherheitshinweisen, die Installation von Patches und die Durchführung von damit zusammenhängenden Maßnahmen. Von ITM entwickelte Software wird von ITM nach dem aktuellen Stand der Technik getestet, bevor diese an den Kunden ausgeliefert bzw. diesem zur Verfügung gestellt wird.

10.3 Erlangt eine Vertragspartei Kenntnis von einem möglichen IT-Sicherheitsvorfall und kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch die Sicherheit der IT-Infrastruktur der anderen Vertragspartei beeinträchtigt wird oder werden könnte, so hat die betroffene Vertragspartei den IT-Sicherheitsvorfall zeitnah der anderen Vertragspartei anzuzeigen. Die Anzeige hat die mögliche Ursache und die Art und Weise des IT-Sicherheitsvorfalls zu beschreiben, sowie angemessene Angaben zu den vernünftigerweise zu erwartenden Auswirkungen auf die IT-Infrastruktur der anderen Partei zu enthalten, soweit zu diesem Zeitpunkt bereits eine vernünftige Beurteilung des Sachverhaltes möglich ist. Eine spätere Beurteilung oder Änderungen einer bestehenden Beurteilung ist der anderen Partei wiederum entsprechend anzuzeigen. Diese Anzeige unterliegt der Geheimhaltung.

10.4 Die von einem IT-Sicherheitsvorfall betroffene Vertragspartei ist jedenfalls verpflichtet, angemessene und in Relation zur Schwere des IT-Sicherheitsvorfalles

verhältnismäßige Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen auf die IT-Infrastruktur der anderen Vertragspartei abzuwenden bzw. – sofern dies nicht möglich ist – zu begrenzen.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

11.1 ITM wird den Kunden in der Abwehr aller Ansprüche unterstützen, die darauf beruhen, dass vertragsgemäß genutzte Software ein nach der österreichischen Rechtsordnung wirksames gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht verletzt. Der Kunde wird ITM unverzüglich schriftlich benachrichtigen und im Falle eines Rechtsstreites eine Streitverkündung gemäß § 21 ZPO vornehmen, falls derartige Ansprüche gegen ihn erhoben werden. Werden Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht, welche ITM zu vertreten hat, kann ITM auf eigene Kosten die Software ändern, austauschen oder ein Nutzungsrecht erwirken. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der Kunde auf Verlangen von ITM unverzüglich das Original und alle Kopien der Software einschließlich überlassener Unterlagen zurückzugeben.

11.2 Hiermit sind alle Ansprüche des Kunden bezüglich der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und des Urheberrechts, unter Ausschluss jeder weitergehenden Verpflichtung von ITM, abschließend geregelt.

11.3 Ausführungsunterlagen, wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie das Angebot selbst, Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen udgl. stets geistiges Eigentum von ITM und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung usw. Darüber hinaus bedarf jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ITM, es sei denn dies ist zur Erfüllung des Vertrages notwendig.

11.4 Der Kunde stellt durch technische oder sonstige Maßnahmen sicher, dass die Software durch bei ihm eingesetzte Open Source Software nicht unter dieselben OSS-Lizenzbedingungen fällt.

11.5 Für Software, für die ITM nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor den gegenständlichen Bedingungen die zwischen ITM und ihrem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen, soweit sie den Kunden betreffen (wie z.B. End User License Agreement). ITM weist auf diese hin und stellt sie dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung.

11.6 Bis auf die Ausnahme in 11.3 ist es dem Kunden jedenfalls untersagt, sämtliche oben beschriebenen Unterlagen in welcher Art auch immer zu verbreiten oder zu vervielfältigen. Der Kunde hat diese sorgfältig aufzubewahren, vor unbefugter Kenntniserlangung zu schützen und ITM nach Aufforderung oder im Falle der Beendigung der Vertragsverhandlungen oder bei Vertragsbeendigung unaufgefordert zurückzustellen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen.

11.7 Der Kunde ist verantwortlich für die Wahrung sämtlicher Rechte des Lizenzgebers (wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht einschließlich Recht auf Copyright-Vermerk) an der Software und die Wahrung der Ansprüche von ITM auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch durch Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Kunden bzw. Dritte; das gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.

11.8 Bei Verletzung der Urheberrechte von ITM bzw. der hier in Punkt 11.3 und 11.8 dargelegten Regelungen hat der Kunde ITM eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Darüberhinausgehende Schadenersatz- bzw. Unterlassungsansprüche bleiben davon unberührt. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von ITM zurückgefordert werden und sind ITM jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

12. Internetzugang und Datenschutz

12.1 ITM verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmung der DS-GVO sowie des DSGVO. Soweit der Kunde Daten an ITM weitergibt, hat er in ausschließlicher eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche erforderlichen Zustimmungen Dritter zur Datenweitergabe an ITM vorliegen bzw. sämtliche Datenverarbeitungsanwendungen mit dem Datenschutzrecht konform sind. Hinsichtlich sämtlicher diesbezüglicher Ansprüche hält der Kunde ITM schad- und klaglos.

12.2 Kommt es im Rahmen der Leistungserbringung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch ITM (als Auftragsverarbeiter) im Auftrag des Kunden (als Verantwortlicher), so liegt eine Auftragsverarbeitung iSd Art 28 DS-GVO vor. Diese Auftragsverarbeitung erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer dem gesetzlichen Ausmaß entsprechenden, einseitigen Verpflichtungserklärung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seitens ITM. Diese Verpflichtungserklärung ist abrufbar unter [ITM_DE_Einseitige_Verpflichtungserklärung_270824.pdf](#).

12.3 Für den Fall, dass ITM im Rahmen der Auftragsverarbeitung Verantwortlicher ist und der Kunde Auftragsverarbeiter, so wird eine iSd Art 28 DS-GVO angemessene

Vereinbarung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zwischen ITM und dem Kunden gesondert abgeschlossen.

12.4 Soweit der Kunde dem Hersteller der Softwareprodukte personenbezogene Daten überlässt, gelten die Datenschutzbestimmungen des jeweiligen Herstellers für die Verwaltung und Nutzung der Daten.

13. Links zu anderen Webseiten

13.1 Verlinkungen von ITM zu Websites oder Diensten Dritter / Hersteller nach bestem Wissen und Gewissen und unterliegen nicht der Kontrolle durch ITM und übernimmt ITM keine Verantwortung für den Inhalt und die Datenschutzrichtlinien dieser Dienste bzw. Websites Dritter. ITM ist daher weder direkt noch indirekt für Schäden oder Verluste verantwortlich noch haftbar, die durch die Verbindung und Nutzung dieser Dienste verursacht wurden oder angeblich verursacht wurden.

14. Haftung

14.1 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Installation, Implementierung und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder von behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

14.2 ITM oder dessen Erfüllungsgehilfen haften für zu vertretende Personen- und Sachschäden nur, soweit gesetzliche Bestimmungen, z.B. wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend eine vertraglich nicht ausschließbare Haftung vorsehen. Im Übrigen schließt ITM jegliche Haftung aus, wie insbesondere die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus Betriebsunterbrechungsschäden, Daten- und/oder Informationsverlusten, Ausfall von Datenverarbeitungseinrichtungen, Softwareschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Folge- und Vermögensschäden und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden. ITM haftet auch nicht für den Inhalt von übermittelten Daten.

14.3 Schadenersatzforderungen verjähren 12 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.

14.4 Der Kunde hält ITM hinsichtlich Entgeltforderungen von Hersteller und Lieferanten, die durch Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte (auch missbräuchlich) entstanden sind, schad- und klaglos, soweit der Kunde dies zu vertreten hat.

14.5 Die Haftung ist – ausgenommen Personenschäden – mit dem jährlichen Entgelt für die Nutzung der Software beschränkt.

15. Höhere Gewalt

15.1 Als höhere Gewalt im Sinne dieser Servicevertragsbedingungen gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussvermögens der Vertragsparteien liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragsparteien nicht verhindert werden können, auch wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Hierzu zählen u.a. Krieg, Aufstand, Streik, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Seuchen bzw. flächendeckend auftretende Viruserkrankungen (zB in Form von Epidemien oder Pandemien) und die damit verbundenen, von staatlichen Behörden verordneten (Schutz-)Maßnahmen, Feuer, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben, Blitzschlag, Stromausfall, Arbeitskampf.

15.2 Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, hat die betroffene Vertragspartei die andere unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Die betroffene Vertragspartei hat die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistungserfüllung nicht zu vertreten. Die vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich jedenfalls um die Dauer der Auswirkung der höheren Gewalt.

16. Missbräuchliche Inanspruchnahme der Leistungen

16.1 Wird ITM wegen der missbräuchlichen Verwendung der Leistungen durch den Kunden von Dritten in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird der Kunde ITM unverzüglich informieren. ITM wird dem Kunden die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

16.2 Der Kunde verpflichtet sich, ITM jeden Schaden zu ersetzen, den dieser aus einer nachgewiesenen Verletzung von Rechten Dritter durch den Kunden – insbesondere aufgrund patent-, marken-, musterschutz-, halbleiterschutz-, urheberrechtlicher sowie in diesem Zusammenhang stehende sonstiger Ansprüche (zB nach UWG) oder Ansprüche aufgrund von Persönlichkeitsrechten oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte – erleidet.

16.3 Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für eine außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die ITM mit Zustimmung des Kunden vereinbaren kann. Der Kunde darf diese Zustimmung nur aus wichtigen Gründen und nicht unbillig verweigern.

17. Verrechnungs- und Zahlungsbedingungen

17.1 Wird ein einmaliges Entgelt vereinbart – dieses kann anstelle von oder neben laufenden Nutzungsentgelten anfallen – so ist dieses, mangels anderer Vereinbarung,

wie folgt fällig:

- 30% des Gesamtpreises bei Vertragsabschluss
- 70% des Preises jeder im Angebot separat ausgewiesenen Softwareleistung, jeweils nach Installation bzw. Aktivierung der Software, sofern nicht Gegenteiliges vereinbart.

17.2 Wird ein wiederkehrendes Entgelt vereinbart, so erfolgt die Verrechnung, mangels gegenteiliger Vereinbarung, im Vorhinein für die im Angebot festgehaltenen Nutzungsdauer. Ist eine solche nicht festgehalten, dann erfolgt die Verrechnung jedenfalls jährlich im Voraus.

17.3 Entgelte für die als Abonnementlizenz oder als XaaS erworbene Software sind entweder i) als Pauschalbetrag für die gesamte Erstlaufzeit oder Verlängerungslaufzeit zum Zeitpunkt des Kaufs oder ii) gemäß dem in der Rechnung angegebenen jährlichen Zahlungsplan für jedes Jahr der Erstlaufzeit oder Verlängerungslaufzeit zu zahlen.

17.4 Verlängerungen sind rechtzeitig gemäß den Herstellerbedingungen ITM bekannt zu geben, um eine automatische Verlängerung zu verhindern und damit eine Zahlungsverpflichtung auszulösen.

17.5 Dienstleistungen werden entweder (a) auf einer im Voraus bezahlten Basis erbracht, die nach Erhalt einer Bestellung in Rechnung gestellt wird, oder (b) auf einer Zeit- und Materialbasis, die nach Erbringung und Fertigstellung in Rechnung gestellt wird. Für den Fall, dass die Dienstleistungen vor Ort erbracht werden, gelten die jeweils gültigen Listenpreisen und Verrechnungssätzen des Kundendienstes von ITM anhand der tatsächlichen Zeit- und Materialaufwände.

17.6 Für den Fall, dass sich das Entgelt nach tatsächlicher Nutzung (consumption based) errechnet, wird die Anzahl der zu erwartenden Nutzung nach den Angaben des Kunden und/oder Systems für die Erstverrechnung und für die weitere laufende Verrechnung herangezogen. Mehrung oder Minderung der Nutzung sowie deren Verrechnung erfolgen nach den Lizenz- und Nutzungsbestimmungen des Herstellers.

17.7 Die Rechnungslegung erfolgt abhängig von der vereinbarten Leistung in periodischen Intervallen. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem der Bereitstellung bzw. Installation folgenden Tag. Sämtliche Rechnungen sind sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig, sofern in der Rechnung kein anderer Fälligkeitstermin genannt ist. Der Rechnungsbetrag hat spätestens zum Fälligkeitstermin laut Rechnung auf dem angeführten Konto gutgeschrieben zu sein. Allfällige Überweisungs-, Einziehungs- und Rückbuchkosten gehen zu Lasten des Kunden.

17.8 Allfällige Preisanpassungen inklusive Wertanpassungen durch den Hersteller oder Lieferanten werden gleichermaßen an den Kunden weiterverrechnet. Der Kunde

verpflichtet sich zur Zahlung solcher Preisanpassungen.

17.9 Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug sind vom Kunden 1% Zinsen pro Monat zu bezahlen. ITM ist jedenfalls berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen bzw. vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahn- und, Inkassospesen sowie Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

17.10 Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist ITM berechtigt, das Entgelt für die Dauer des Insolvenzverfahrens monatlich im Voraus ab Eröffnungstichtag zu verrechnen. Bei verbrauchsabhängiger (consumption-based) Verrechnung erfolgt die Berechnung des im Voraus zu zahlenden Entgelts auf Basis des durchschnittlichen Verbrauches der letzten 3 Monate. Das Entgelt vom Tag der Insolvenzeröffnung bis zum Ende des laufenden Monats wird anteilmäßig berechnet. Gleiches gilt bei Verschlechterung der Bonität des Kunden.

18. Elektronische Rechnungslegung

18.1 Rechnungen können nach Wahl von ITM in elektronischer Form per E-Mail oder in Papier-Form zugestellt werden. Bei elektronischen Rechnungen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese auch abgerufen werden können. Der Kunde verpflichtet sich eine eigene E-Mail-Adresse, welche ausschließlich für den Empfang von elektronischen Rechnungen eingerichtet ist, ITM bekanntzugeben. Die ITM E-Mail-Adresse ist lediglich eine Versandadresse für den Versand von elektronischen Rechnungen, der Empfang von E-Mails ist nicht möglich.

18.2 Elektronische Rechnungen werden im Dateiformat „portable document format“ (pdf) erstellt und sind nicht signiert. Ein gleichzeitiger Bezug von elektronischen Rechnungen und Rechnungen in Papierform ist nicht möglich. Pro Rechnung wird eine pdf-Datei erstellt. Jede Rechnung wird einzeln per E-Mail verschickt.

18.3 Die elektronische Rechnung gilt als zugegangen, sobald sie unter gewöhnlichen Umständen abgerufen bzw. zur Kenntnis genommen werden können.

18.4 Mahnungen werden in Papierform an die bekanntgegebene Rechnungsadresse zugestellt.

18.5 Sollte eine elektronische Rechnung nicht zugestellt werden können, behält sich ITM das Recht vor, die Rechnung an die ITM zuletzt bekannt gegebene Postanschrift des Kunden in Papierform zu übermitteln.

18.6 Der Kunde kann die elektronische Zusendung der Rechnungen jederzeit schriftlich und rechtsgültig unterfertigt (per Post oder eingescannt per E-Mail oder Fax) widerrufen.

Danach erhält der Kunde Rechnungen zukünftig postalisch an die ITM zuletzt bekannt gegebene Postanschrift zugestellt. ITM behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund die Zustellung der Rechnungen selbständig an die ITM zuletzt bekannt gegebene Postanschrift umzustellen.

19. Steuern und Gebühren

19.1 Sämtliche vereinbarten Preise und Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Werden in Zusammenhang mit der Überlassung des Vertragsgegenstandes Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben (insbesondere aber auch Zölle, Einfuhrumsatzsteuern, Quellensteuern u.ä.) fällig, so trägt diese der Kunde.

20. Dauer und Kündigung

20.1 Die Dauer des Nutzungsrechts richtet sich nach dem mit dem Hersteller abzuschließenden Lizenznutzungsvertrag, hinsichtlich allfälliger Softwarewartungsleistungen nach den Regelungen des jeweiligen Servicevertrages. Das Nutzungsrecht endet jedenfalls

- mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit;
- mit Ende der Nutzung auf der vertragsgegenständlichen Hardware, ohne dass dies Einfluss auf das gemäß dem Vertrag zu zahlende Nutzungsentgelt hätte;
- durch schriftliche Kündigung nach Ablauf einer allenfalls vereinbarten Mindestnutzungsdauer und – mangels anderer Vereinbarung (zB Nutzungsbedingungen (EULA) des jeweiligen Herstellers) – unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten;
- durch vorzeitige Auflösung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, falls der vertragsgemäße Zustand nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist wiederhergestellt wird;
- durch vorzeitige Auflösung bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder bei Abweisung eines Antrages auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens. Diese Auflösung wird sofort mit der Erklärung, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird, wirksam. Im Falle der Fortführung des Unternehmens wird die Auflösung erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam.

20.2 Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung kann es sein, dass der Hersteller alle unbezahlten Entgelte für den Rest der Erstlaufzeit oder der Verlängerungslaufzeit berechnet und dem Kunden in Rechnung stellt. ("Kündigungsentgelt"). Darüber hinaus

kann der Hersteller dem Kunden alle anstehenden Verlängerungsentgelte in Rechnung stellen, wenn der Kunde nicht rechtzeitig vor dem Ende der Erstlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit schriftlich den Vertrag kündigt ("Verlängerungsentgelt").

20.3 Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Gutschrift ungenutzter Entgelte im Falle einer Kündigung ist jedenfalls ausgeschlossen.

Ist die Auflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile von ITM unerlässlich, erfolgt sie mit sofortiger Wirkung.

20.4 Bei Vertragsende erlöschen alle gewährten Rechte, und der Kunde verpflichtet sich, alle Kopien der Software, einschließlich aller Sicherungskopien und überlassener Unterlagen, unverzüglich zu entfernen und zu vernichten. Alle Verpflichtungen zur Zahlung von Entgelten oder Ausgaben, einschließlich aller anwendbaren Kündigungsentgelt und/oder Verlängerungsentgelt, die vor oder zum Zeitpunkt der Kündigung entstanden sind, bleiben auch nach der Kündigung bestehen. Dies gilt auch für geänderte oder mit anderen Programmen verbundene Software.

Werden im Rahmen der Vertragsbeendigung Daten gelöscht, übernimmt ITM dafür keinerlei Haftung. Der Kunde hat eine entsprechende lokale Sicherung der Daten vor Vertragsbeendigung vorzunehmen.

21. Vertraulichkeit

21.1 Der Kunde verpflichtet sich, vertrauliche Informationen gemäß Anhang ./1 Punkt 1.16 von ITM und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz, ihrer Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten, die ihm anlässlich oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages mittelbar, unmittelbar, mündlich oder schriftlich bekannt werden, geheim zu halten.

21.2 Als nicht vertrauliche Informationen gelten diejenigen, die

21.2.1 bereits allgemein bekannt oder zur Veröffentlichung bestimmt sind oder

21.2.2 bereits vor Veröffentlichung im Besitz des Kunden waren und weder direkt noch indirekt von ITM vor der Offenlegung zugänglich gemacht wurden oder

21.2.3 dem Kunden von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung regelmäßig zugänglich gemacht wurden oder

21.2.4 unabhängig von ITM, ohne diese Vereinbarung zu verletzen, entwickelt oder gewonnen wurden.

21.3 Der Kunde ist ferner verpflichtet, Produkt-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von ITM, die dem Auftragnehmer und/oder den Personen anvertraut wurden oder die den

Personen bei Gelegenheit bekannt geworden sind, sowie beiläufig erhaltene Daten ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und sie Dritten weder teilweise noch vollständig mitzuteilen. Der Auftragnehmer bestätigt, auf eine mögliche Strafbarkeit nach § 17 UWG hingewiesen worden zu sein.

21.4 Ohne schriftliche Zustimmung von ITM ist der Kunde nicht berechtigt, die Daten an nicht mit der Durchführung dieses Vertrages beteiligte Dritte, weder als Ganzes noch in Teilen zu verwenden, zu verarbeiten, an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Form zu verwerten.

21.5 Der Kunde darf die Daten nur solchen Personen zugänglich machen, die er im selben Umfang zur Geheimhaltung schriftlich verpflichtet hat. Der Kunde wird ITM auf Verlangen unverzüglich einen Nachweis hierüber erbringen.

21.6 Der Kunde ist verpflichtet, ITM alle Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die aus der Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung durch den Kunden und seine Personen entstehen. Die Beweislast, dass die Geheimhaltungsvereinbarung nicht schuldhaft verletzt worden ist, liegt beim Kunden.

22. Auditrechte

22.1 ITM und der Hersteller haben das Recht einmal jährlich und/ oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einhaltung der vertraglichen Regelungen und die vertragliche Leistung zu kontrollieren. Die Auditierung wird jeweils nach den geltenden technischen Standards von ITM bzw. des Herstellers durchgeführt. Der Kunde verpflichtet sich, ITM jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind. Dieses Kontrollrecht schließt auch die Möglichkeit für ITM und den Hersteller ein, sich jederzeit in den Geschäftsräumen des Kunden während der normalen Arbeitszeiten und ohne Störung der Betriebsabläufe selbst zu überzeugen. Diese Prüfung muss mindestens einen Monat im Voraus schriftlich angekündigt werden und darf drei Arbeitstage nicht überschreiten.

22.2 Werden im Zuge einer Kontrolle bzw. Auditierung Mängel festgestellt, so sind diese vom Kunden auf seine Kosten unverzüglich, längstens innerhalb der zwischen dem Kunden und ITM bzw. dem Hersteller festgesetzten Frist zu beheben. Die Kosten der Durchführung einer Auditierung werden grundsätzlich von ITM bzw. dem Hersteller getragen, ausgenommen, es wird bei der Auditierung eine Falschlizenzierung bzw. Unterlizenzierung festgestellt. Nicht umfasst von dieser Kostentragung sind Personalkosten. Diese werden von jeder Vertragspartei selbst getragen. Sollten jedoch im Zuge der Auditierung Mängel festgestellt werden, hat der Kunde die Kosten der Mangelbehebung sowie die Kosten, der durch die Mangelfeststellung und -behebung

bedingten Folge-Auditierungen zu tragen.

22.3 In Bezug auf XaaS wird der Zugang und die Nutzung des XaaS-Lizenzen kontinuierlich durch den Hersteller überwacht. Bei einer Falschlizenzierung bzw. Unterlizenzierung ist es möglich, dass der Hersteller eine Fernprüfung einleitet, um den Grund für die Nichteinhaltung des Vertrages zu ermitteln.

23. Exportbeschränkungen

23.1 Der Kunde hat alle anwendbaren Vorschriften des Sanktions-, Embargo- und (Re) Exportkontrollrechts, und in jedem Fall diejenigen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie jeder lokal anwendbaren Rechtsordnung (zusammen „Exportrecht“) einzuhalten.

23.2 Sofern nicht nach dem Exportrecht oder aufgrund entsprechender behördlicher Lizenzen oder Genehmigungen zulässig, darf der Kunde nicht

- (i) die Software, Dokumentation und/oder Dienstleistungen von bzw. an einem Standort, von bzw. an dem der Zugriff aufgrund umfassender Sanktionierung verboten oder beschränkt bzw. nach dem Exportrecht genehmigungspflichtig ist, herunterladen, installieren, darauf zugreifen oder diese nutzen;
- (ii) Unternehmen, Personen oder Organisationen, die auf einer (Sanktions-) Liste nach dem Exportrecht aufgeführt sind oder im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Partei stehen, Zugang zur Software, Dokumentation und/oder Dienstleistungen gewähren, diese übertragen, (re-)exportieren (einschließlich sog. „deemed (re-)exports“) oder anderweitig zur Verfügung stellen;
- (iii) die Software, Dokumentation und/oder Dienstleistungen zu einem nach dem Exportrecht verbotenen Zweck (z.B. in Verbindung mit Rüstungsgütern, Kerntechnik oder Waffen) nutzen;
- (iv) die vorgenannten Tätigkeiten einem Nutzer der Software, Dokumentation und/oder Dienstleistungen ermöglichen.

23.3 Der Kunde versichert, dass er und seine verbundenen Unternehmen nicht auf einer "Denied Persons"- oder "Restricted Party"-Liste oder einer anderen von der US-Regierung veröffentlichten Liste von Personen oder Einrichtungen stehen, an die der Export oder Reexport von Produkten, die der Exportkontrolle unterliegen, verboten ist. Der Kunde verpflichtet sich, ITM unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die im vorstehenden Satz gemachten Zusicherungen nicht mehr zutreffend sind.

23.4 Sofern zur Einhaltung von Exportbestimmungen erforderlich, wird der Kunde ITM nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den/die Nutzer,

den Verwendungszweck und den Nutzungsort der Software, Dokumentation und/oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

23.5 Der Kunde stellt ITM, dessen verbundene Unternehmen, Zulieferer und deren jeweilige Vertreter von allen Ansprüchen, Geldbußen und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und -auslagen) frei, die in irgendeiner Weise mit der Nichtbeachtung dieses Punktes oder der (behaupteten) Verletzung von Exportrecht durch den Kunden bzw. dessen Geschäftspartner zusammenhängen und verpflichtet sich zum Ersatz aller ITM in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

23.6 Jede Weitergabe der Vertragsgegenstände, Unterlagen und sonstigen Materialien, insbesondere jede Wiederausfuhr kann der Genehmigungspflicht nach den Ausfuhrbestimmungen der USA, der Europäischen Union und allfälliger anderer Staaten unterliegen. Der Kunde ist in einem solchen Fall verpflichtet, die entsprechenden Genehmigungen der betreffenden Behörden vor ihrer Weitergabe zu erwirken. Diese Verpflichtung muss im Falle jeder neuerlichen Weitergabe auf den jeweiligen Erwerber bzw. Verfügungsberechtigten vertraglich überbunden werden.

23.7 Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass die Lieferung der vertragsgegenständlichen Komponenten einer Exportbeschränkung der Vereinigten Staaten von Amerika, den rechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union oder dem „Arab Boycott“ unterliegen, so ist ITM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Kunde ITM bei Vertragsabschluss auf derartige Umstände nicht hingewiesen, so hat der Kunde ITM die daraus resultierenden Aufwände und Schäden voll zu ersetzen.

23.8 Für Dual-Use-Güter gilt konkret: Für die Ausfuhr von bestimmten Gütern ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus bestimmten technischen Produkteigenschaften und gilt für Lieferungen in alle Länder außerhalb der EU, in seltenen Fällen aber auch für die Verbringung innerhalb der EU. Bei den Gütern wird zwischen Rüstungsgütern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) unterschieden, die sowohl militärisch als auch zivil eingesetzt werden können. Die betroffenen Güter sind in Güterlisten erfasst. Neben Waren sind auch Software und Technologie vom Güterbegriff umfasst. Der Kunde verpflichtet sich gemäß Art 22 Abs 10 EG-Dual-Use-Verordnung genehmigungspflichtige Waren auch bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auf seinen Geschäftspapieren (zB Kaufverträge, Rechnungen, etc.) deutlich zu kennzeichnen, zB durch Nennung der Listenposition.

24. Vorbehaltsklausel

24.1 Die Vertragserfüllung seitens ITM steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen,

entgegenstehen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ITM nach dem Exportrecht dazu verpflichtet sein kann, den Zugang des Kunden und/oder des/der Nutzer(s) zu einzuschränken oder zur Software, Dokumentation und/oder Dienstleistungen sperren.

25. Recht und Gerichtsstand

25.1 Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

25.2 Zur Entscheidung aller aus den vertraglichen Beziehungen entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über deren Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig.

26. Allgemeines/Schlussbestimmungen

26.1 Auf die vertraglichen Beziehungen sind die Regeln eines beidseitigen unternehmensbezogenen Geschäfts anzuwenden, auch wenn eine der Parteien kein Unternehmer sein sollte. Der Kunde hat ITM vor Vertragsabschluss darüber aufzuklären, wenn das erworbene System oder Systemkomponenten nicht für den Betrieb des seines Unternehmens erfolgen; andernfalls anerkennt der Kunde, dass der Vertragsabschluss zum Betrieb seines Unternehmens gehört und er Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

26.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der qualifizierten elektronischen Signatur und sind nur dann wirksam, wenn sie von einem seitens ITM bevollmächtigten Vertreter schriftlich anerkannt wurden. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

26.3 Die Vertragsparteien haben einander Änderungen des Namens, der Firma, der Anschrift, der Rechtsform, der Firmenbuchnummer, der Zahlstelle etc. unverzüglich schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Zustellungen und Zahlungen rechtswirksam an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. Zahlstelle erfolgen können.

26.4 Falls einzelne Bestimmungen dieser Bestimmungen oder des abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

Anhang ./1 - Definitionen

ANHANG .1 - DEFINITIONEN

1.1 **Benutzer/Nutzer** bezeichnet eine Person, die beim Kunden angestellt ist oder anderweitig Dienstleistungen für den Kunden erbringt (sei es als unabhängiger Auftragnehmer oder anderweitig) und die mit der Software unterstützt wird oder diese verwendet.

1.2 **Change Requests:** Änderungen des Leistungsumfangs erfolgen mittels sogenannter „Change Requests“, welche eine genaue Beschreibung der gewünschten Änderung, die Gründe, den Einfluss auf die Zeitplanung und die voraussichtlichen Kosten beinhalten. Ein Change Request wird erst nach rechtsgültiger Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

1.3 **Dokumentation** bezeichnet insgesamt die offiziellen Produktbetriebsanleitungen, Versionshinweise und Benutzerhandbücher, die von ITM und/oder dem Hersteller für die Software in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden und die öffentlich zugänglich sind.

1.4 **Endbenutzer-Lizenzvertrag** oder **End-User License Agreement (EULA)** ist die Vereinbarung zwischen dem Endbenutzer und dem jeweiligen Hersteller der Software für die Nutzung der Software und/oder Software as a Service. Dieser stimmt der Endbenutzer grundsätzlich durch Bereitstellung, Herunterladen, Installation oder spätestens bei Verwendung der Software und/oder Software as a Service oder durch ausdrückliche Zustimmung zu. Der Endbenutzer darf die Produkte nicht verwenden, wenn er den Bedingungen nicht zustimmt.

1.5 **Housing Services** beinhalten die Aufstellung von Equipment, welches sich im Besitz des Kunden befindet und durch den Kunden selbst, bzw. im Auftrag dessen von ITM oder Drittfirmen installiert, umgebaut und gewartet wird, in den durch ITM zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Es umfasst die Bereitstellung von Stellflächen/Racks in einem der zentralen Systemräume im Rechenzentrum von ITM oder Dritten.

1.6 **Lizenztypen**

1.6.1 **Unbefristete Lizenz** ist eine Lizenz zur Nutzung der Software, die zeitlich nicht begrenzt ist, wenn sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung verwendet wird.

1.6.2 **Abonnement-Lizenz (Subscription)** ist eine zeitlich begrenzte Lizenz zur Nutzung der Software, die entweder am Ende eines bestimmten Zeitraums abläuft oder sich automatisch um den Verlängerungszeitraum verlängert. Software, die

unter einer Abonnementlizenz lizenziert wird, kann einen Deaktivierungscode enthalten, der sie nach Ablauf der Abonnementlaufzeit automatisch deaktiviert.

1.6.3 **Standardsoftware** ist Software (Programme, Programm-Module, Tools etc.), die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Hersteller für den Kunden entwickelt wurde, einschließlich der zugehörigen Dokumentation und die als Standardlösung am Markt erhältlich ist.

1.6.4 **Individualsoftware** ist eine auf Basis einer Spezifikation des Kunden (Pflichtenheft udgl.) für den Kunden entwickelte Softwarelösung.

1.7 Innerhalb der **Lizenztypen** bestehen folgenden **zwölf (12) Lizenzmodelle**

1.7.1 Im Rahmen des **benutzerbasierten Modells** (consumption based) kann die Software von einem bestimmten Benutzer auf einer beliebigen Anzahl von Geräten dieses Benutzers verwendet werden, sofern in der Rechnung nicht anders angegeben. Für jeden Benutzer ist eine Lizenz erforderlich.

1.7.2 Im Rahmen des **Benannten-Benutzer Modells** (per user) ist ein Benannter Benutzer ein einzelner Benutzer, der vom Kunden autorisiert ist, auf die Software zuzugreifen oder sie zu benutzen, unabhängig davon, ob die Person die Software benutzt oder nicht. Für jeden namentlich genannten Benutzer ist eine Lizenz erforderlich.

1.7.3 Im Rahmen des **Modells des benannten Endbenutzers** (named user) ist ein benannter Endbenutzer ein einzelner Benutzer, der berechtigt ist, auf die Software zuzugreifen und/oder sie in einer Selbstbedienungsfunktion zu nutzen, um Dienste in Anspruch zu nehmen, Probleme zu melden oder andere Tools innerhalb der Software zu verwenden, unabhängig davon, ob die Person die Software tatsächlich nutzt oder nicht. Für jeden benannten Endbenutzer ist eine Lizenz erforderlich.

1.7.4 Im Rahmen des **Modells für gleichzeitige Benutzer** (concurrent user) sind Lizenzen für die maximale Anzahl gleichzeitiger Benutzer erforderlich, die vom Kunden zu einem bestimmten Zeitpunkt während eines bestimmten Zeitraums zum Zugriff auf die Software oder zu deren Nutzung autorisiert wurden (jeder ein "gleichzeitiger Benutzer"), unabhängig von der Anzahl der von dieser Person verwendeten Verbindungen. Für jeden gleichzeitigen Benutzer ist eine Lizenz erforderlich.

1.7.5 Im Rahmen des **Modells für benannte Analysten** (named analysts) ist ein benannter Analyst ein einzelner vom Kunden autorisierter Analyst, dem eine spezielle Lizenz für den Zugriff auf die Software oder deren Nutzung zugewiesen wird, unabhängig davon, ob die Person die Software nutzt oder nicht. Eine Lizenz

für einen Benannten Analysten kann nicht von mehreren Analysten gleichzeitig genutzt werden. Für jeden Benannten Analysten ist eine Lizenz erforderlich.

1.7.6 Im Rahmen des **Modells für gleichzeitige Analysten** (concurrent analysts) sind Lizenzen für die maximale Anzahl gleichzeitiger Analysten erforderlich, denen der Kunde den Zugriff auf die Software oder deren Nutzung zu einem bestimmten Zeitpunkt während eines bestimmten Zeitraums gestattet hat (jeder ein "gleichzeitiger Analyst"), unabhängig von der Anzahl der von dieser Person genutzten Sitzungen. Für jeden Concurrent Analysten ist eine Lizenz erforderlich.

1.7.7 Im Rahmen des **gerätebasierten Modells** (per device) sind Lizenzen für jedes registrierte Gerät oder jedes Gerät, auf dem die Software bereitgestellt wird, erforderlich, unabhängig davon, ob es sich um ein physisches oder virtuelles Gerät handelt.

1.7.8 Im Rahmen des **gerätebeschränkten Modells** (device limited) sind Lizenzen für jedes Gerät erforderlich, auf dem die Software eingesetzt wird. Eine Lizenz kann nur im Falle einer versehentlichen Zerstörung von einem Gerät auf ein anderes Gerät derselben Marke und desselben Modells übertragen werden.

1.7.9 Im Rahmen des **Asset-basierten Modells** (per asset) sind Lizenzen für jedes Asset erforderlich, unabhängig davon, ob es sich um ein physisches oder virtuelles Asset handelt, das von der Software verfolgt oder in die Software eingegeben wird.

1.7.10 Im Rahmen des **Modells für gleichzeitige Verbindungen** (concurrent connections) sind Lizenzen für die maximale Anzahl gleichzeitiger Verbindungen mit der Software zu einem bestimmten Zeitpunkt während eines bestimmten Zeitraums (jeweils eine "gleichzeitige Verbindung") erforderlich, unabhängig von der Anzahl der Personen, die die Verbindungen herstellen. Für jede gleichzeitige Verbindung ist eine Lizenz erforderlich.

1.7.11 Im Rahmen des **Durchsatzmodells** (per throughput) wird der Durchsatz durch die Gesamtdatenmenge bestimmt, die durch die Software geleitet oder von ihr verarbeitet wird, und der Zugang und die Fähigkeit, die Software zu nutzen, ist durch die vom Kunden erworbene Durchsatzmenge begrenzt.

1.7.12 Ein **nutzungsbasiertes Preismodell** (metered license) orientiert sich an der tatsächlichen Nutzung eines Produkts oder einer Dienstleistung. Dabei wird die Nutzungsmetrik (wie z.B. die Anzahl der Benutzer, verbrauchte Datenmenge oder Ereignisse) erfasst und entsprechend in Rechnung gestellt.

1.7.13 Im Rahmen des **Modells "Pro Instanz"** (per instance) ist eine Lizenz für jede spezifische Realisierung der Software erforderlich, die zur Implementierung

des/der Software-Produkts/Produkte verwendet wird, und jede Implementierung wird als "Instanz" bezeichnet.

1.8 **Service Level Agreement (SLA)** sind jene Bedingungen, welche den Umfang und die Qualität von laufenden Leistungen näher regeln.

1.9 **Software Assurance** ist ein Software-Wartungsprogramm, mit der Kunde Zugang zu den neuesten Software-Versionen und -Releases erhält, ohne dass ihm zusätzliche Lizenzkosten entstehen.

1.10 **Source Code**: auch als Quelltext oder Quellcode bezeichnet, ist der für Menschen lesbare Text in einer Programmiersprache. Ein Computer kann diesen automatisch in Maschinensprache übersetzen und das Programm lauffähig macht. Ein Source Code setzt sich aus Funktionen, Beschreibungen, Definitionen, Aufrufen, Methoden und anderen operativen Anweisungen zusammen.

1.11 **Support- und Wartungsleistungen** sind die vom Hersteller im Rahmen dieses Vertrages oder mittels gesondert mit dem jeweiligen Hersteller zu vereinbarenden Vertrag zur Verfügung gestellten technischen Support- und Wartungsleistungen für die Software, ansonsten besteht kein Anspruch auf Updates, Upgrades, Erweiterungen oder Verbesserungen der Software oder Problemeinmeldungen.

1.12 **Updates** sind alle Aktualisierungen, kleinere Verbesserungen, Korrekturen, Fehlerbehebungen, Patches oder Funktionen, die der Software hinzugefügt oder aus ihr entfernt werden, jedoch keine neue Software oder Funktionen, die der Hersteller separat vermarktet und verkauft. Es wird weiters unterschieden zwischen Minor Updates für kleinere Anpassungen (zB Fehlerbehebungen) oder Major Updates für größere Änderungen (zB neue Version). Welches Update vorliegt, ist anhand der Versionsnummer erkennbar.

1.13 **Upgrades** sind größere Versionen eines Produkts, die eine frühere Version dieses Produkts ersetzen.

1.14 **Verbundene Unternehmen** sind Unternehmen gemäß § 189a Z 8 UGB, deren Jahresabschluss mit demjenigen des Kunden konsolidiert ist. Darüber hinaus gelten als verbundene Unternehmen diejenigen Unternehmen, auf die der Kunde unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder die einen beherrschenden Einfluss auf den Kunden ausüben können oder die gemeinsam mit der Vertragspartei dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegen. Das kann aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden sonstigen Vorschriften der Fall sein.

1.15 **Version** bezeichnet eine oder mehrere Versionen der Software mit einer gemeinsamen Versionsbenennung.

1.16 **Vertrauliche Informationen** sind (i) alle nicht öffentlichen Informationen, die von einer Partei der anderen Partei direkt oder indirekt offengelegt werden, unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich oder durch Einsichtnahme in materielle Gegenstände mitgeteilt werden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Preisgestaltung, Geschäftsgeheimnisse, Produktpläne, Produkte, Dienstleistungen, Kunden, Software, Entwürfe, Erfindungen, Prozesse, Zeichnungen, technische Daten, Hardwarekonfigurationsinformationen, Marketing- oder Finanzinformationen), die als "vertraulich", "geschützt" oder ähnlich gekennzeichnet sind; und (ii) diese Vereinbarung, alle nicht öffentlichen Informationen in Bezug auf die Software und alle zugehörigen Schulungen, Dokumentationen und andere zugehörige Materialien, unabhängig davon, ob diese Materialien als "vertraulich", "urheberrechtlich geschützt" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sind.

1.18 **XaaS (Anything as a Service)** ist ein Sammelbegriff, der sich auf das Bereitstellen von Produkten als Dienstleistung bezieht. XaaS umfasst Produkte, Tools und Technologien, wie zB SaaS, PaaS, IaaS, Backup-aas, die den Nutzern gegen eine regelmäßige Gebühr zur Verfügung gestellt und gepflegt wird.